

B E K A N N T M A C H U N G
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament,
Gemeinderat, Ortsrat, Kreistag und des Landrats
am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die **Gemeinde Rehlingen-Siersburg** wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Dienststunden vormittags von **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, nachmittags **Montag, Dienstag und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**, **Donnerstag, 09. Mai 2019 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** und **Freitag, 10. Mai 2019 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr** im **Rathaus in Siersburg, Bouzonviller Platz, Zimmer 107**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Barrierefreiheit ist gewährleistet.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 i. V. mit § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis spätestens 10. Mai 2019, 14.00 Uhr**, bei dem **Gemeindewahlleiter bzw. der Gemeindebehörde Rehlingen-Siersburg, Rathaus, Gemeindebezirk Siersburg, Bouzonviller Platz, Zimmer 107**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 04. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigungskarte (Wählerkarte).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er das Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe

- a) an der Europawahl in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Saarlouis
- b) an der Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches
- c) an der Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Gemeindebezirkes
- d) an der Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches
- e) an der Wahl des Landrats in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Saarlouis

oder

- f) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden bei der **Europawahl** die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 bei der **Europawahl und/oder der Kommunalwahl** die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 18 des Kommunalwahlgesetzes (bis 10. Mai 2019) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindevahlleiters bzw. der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Bouzonviller Platz, 66780 Rehlingen-Siersburg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlscheins nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 26. Mai 2019, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

1. für die Europawahl einen **grauen** Stimmzettel
2. für die Gemeinderatswahl einen **gelben** Stimmzettel
3. für die Ortsratswahl einen **orangefarbenen** Stimmzettel
4. für die Kreistagswahl einen **grünen** Stimmzettel
5. für die Wahl des Landrats einen **hellblauen** Stimmzettel
6. einen **hellblauen** Stimmzettelumschlag für die Europawahl und einen **gemeinsamen gelben** Stimmzettelumschlag für die vorgenannten Kommunalwahlen
7. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag für die Europawahl

8. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellrosafarbenen** Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen
9. ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und
10. ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt.

Dies hat sie dem Gemeindevahlleiter bzw. dem betreffenden Bediensteten der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass diese dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG **unentgeltlich** befördert. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rehlingen-Siersburg, 23. April 2019

Ralf Collmann
Gemeindevahlleiter/Gemeindebehörde